

STATUTEN MÄNNERTURNVEREIN WALTENSCHWIL

I. Name, Sitz, Zweck und Ziele des Vereins

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Unter dem Namen Männerturnverein Waltenschwil (nachfolgend MTV Waltenschwil genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. | Name |
| 2. Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Waltenschwil. | Sitz |
| 3. Der MTV Waltenschwil <ul style="list-style-type: none">• pflegt das Männerturnen• pflegt das Seniorenturnen• pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit untereinander• unterstützt nach Möglichkeiten Bestrebungen zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft• beteiligt sich nach Möglichkeit an örtlichen Veranstaltungen• ermöglicht den Leitern die erforderliche Ausbildung• ist parteipolitisch und konfessionell neutral. | Zweck/Ziele |

II. Zugehörigkeit

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Der MTV Waltenschwil ist <ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Kreisturnverbandes Freiamt (KTVF)• Mitglied des Aargauer Turnverbandes (ATV)• und über diese Verbände auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. | Zugehörigkeit |
|---|----------------------|

III. Mitgliedschaft

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Der MTV Waltenschwil besteht aus <ul style="list-style-type: none">• Männerturner• Seniorenturner• Ehrenmitglieder• Nichtturnende Mitglieder• Passivmitglieder Alle diese Mitglieder sind gemäss Regelung des STV zu melden. | Mitglieder |
| 2. Das Turnen können alle Männer besuchen, die sich ein Bild über das Vereinsleben machen wollen. Bis zur Aufnahme an der nächstfolgenden Generalversammlung gelten alle Neueingetretenen als Mitturner und fallen nicht unter Ziffer 1 hervor. | Mitturner |
| 3. Die Männerturner, die Seniorenturner, die Ehrenmitglieder und die Nichtturnenden Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen und haben Anspruch auf die Leistungen des MTV Waltenschwil. | Rechte |
| 4. Alle Mitglieder und die Mitturner verpflichten sich, die Statuten, Reglemente sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Leiter zu akzeptieren und die Interessen des MTV Waltenschwil zu wahren. | Pflichten |

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 5. Als Mitglied des MTV Waltenschwil können alle Männer aufgenommen werden, welche die Vereinsziele unterstützen und in Waltenschwil oder Büelisacker wohnen oder eine Beziehung zu diesen Orten haben.
Die Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung. | Aufnahme Mitglieder |
| 6. Ehrenmitglied kann durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied werden, das sich um den MTV Waltenschwil oder das Männerturnen allgemein in besonderer Weise verdient gemacht hat. | Ehrenmitglieder |
| 7. Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none">• durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Der laufende Mitgliederbeitrag ist voll geschuldet; mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche am MTV Waltenschwil und seinem Vereinsvermögen;• mit dem Tod des Mitgliedes;• durch Ausschluss auf Beschluss der GV (siehe Punkt 8 hiernach). | Beendigung der Mitgliedschaft |
| 8. Mitglieder welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem MTV Waltenschwil nicht erfüllen, den Verein in Misskredit bringen oder sich in grobem Masse unkameradschaftlich verhalten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss verlangt eine geheime Abstimmung und wird nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. | Ausschluss |
| 9. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt maximal Fr. 150.00.
Mitturner zahlen bis zur Aufnahme durch die GV keinen Beitrag.
Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Der Beitrag für Mitturner, die auf eine Mitgliedschaft verzichten, wird vom Vorstand festgelegt. | Mitgliederbeitrag |
| 10. Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Alle beim STV gemeldeten Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) versichert. | Versicherung |
| 11. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 150.00 pro Jahr. | Haftung, Beitragspflicht |

IV. Organisation und Leitung

1. Die Organe des MTV Waltenschwil sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - die Vereinsversammlung (VV)
 - der Vorstand (VS)
 - die Rechnungsrevisoren (RR)

Organe

2. Die ordentliche GV findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Die Einladung zur GV hat mindestens zwanzig Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Generalversammlung

3. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden, falls dies besondere Umstände erfordern. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen, unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand legt Ort und Datum fest und gibt mindestens zwanzig Tage vorher schriftlich die Traktanden bekannt.

Ausserordentliche GV

4. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder und der Mitturner sind an den Versammlungen (GV und VV) stimmberechtigt. Letztere haben nur beratende Stimme. Allfällige Anträge / Traktanden müssen mindestens dreissig Tage vor der jeweiligen Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Anträge / Traktanden

5. Es wird offen abgestimmt beziehungsweise gewählt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Der Präsident hat Stichentscheid.

Beschlussfassung

6. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (=absolutes Mehr). Ausnahmen: Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitgliedes (siehe daselbst).

Wahlen/Abstimmungen

7. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, Technischer Leiter)
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Festsetzung der Besoldungen/Entschädigungen der Leiter
 - Genehmigung des Budgets
 - Kenntnisnahme/Genehmigung von Mutationen
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Technischen Leiters sowie der Vorturner, der Rechnungsrevisoren (Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre)
 - Genehmigung von Statutenänderungen und Reglementen
 - Vornahme von Ehrungen
 - Behandlung allfälliger Anträge

Generalversammlung (GV)

8. Die Vereinsversammlung behandelt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS oder der GV fallen. Die Einladung zur VV hat mindestens zwanzig Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. **Vereinsversammlung**
9. Die Beschlüsse der General- und Vereinsversammlung werden protokolliert. **Protokolle**
10. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er besteht aus dem Präsidenten (Präsidium, falls sich niemand als Präsident zur Verfügung stellt), dem Technischen Leiter und weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Technischen Leiters konstituiert sich der Vorstand selbst. **Vorstand**
11. Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
12. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte:
- er vertritt den MTV Waltenschwil nach aussen
 - Einberufung und Leitung der GV
 - Einberufung und Leitung der VV
 - er vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen
 - er verwaltet das Vereinsvermögen
 - er erstellt das Tätigkeitsprogramm
 - er erarbeitet das Budget
 - er sorgt für die Organisation der Vereinsanlässe
 - er erledigt dringende, nicht aufschiebbare Geschäfte, welche normalerweise in die Kompetenz der GV fallen. Solche Geschäfte müssen an der nächsten ordentlichen GV behandelt und genehmigt werden.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. **Aufgaben Vorstand**
14. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden. **Unterschrift**
15. Die Jahresberichte, die Protokolle und die Jahresrechnung werden vom Präsidenten, vom Aktuar und vom Kassier aufbewahrt. Diese Unterlagen müssen dem Amtsnachfolger übergeben werden. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Unterlagen der einzelnen Jahre lückenlos vorhanden sind. **Archiv**
16. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV entsprechenden Antrag. **Aufgaben Revisoren**

V. Finanzen

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Die Einnahmen bestehen aus: | Einnahmen |
| • den Mitgliederbeiträgen | |
| • den Erlösen aus Vereinsanlässen | |
| • den Erträgen aus Vereinsvermögen | |
| • Gönnerbeiträgen, Spenden und Sponsorenbeiträgen | |
| 2. Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: | Ausgaben |
| • den Verbandsbeiträgen (siehe Ziffer II) | |
| • den Versicherungsbeiträgen | |
| • den Kosten für den Turnbetrieb | |
| • den Kosten für die Teilnahme an Anlässen (Turnfeste, Wettkämpfe, Vereinsreise) | |
| • der Besoldung der Leiter | |
| • den Ausbildungskosten für die Leiter | |
| • Verwaltungskosten | |
| • weitere von der GV oder VV beschlossene Ausgaben | |
| 3. Der Vorstand hat einen jährlichen Kompetenzbetrag von Fr. 500.00 zur freien Verfügung für nicht budgetierte Ausgaben. Eine allfällige Änderung muss durch die GV beschlossen werden. | Kompetenz-Betrag |
| 4. Das Vereinsvermögen ist zinsbringend und mündelsicher anzulegen. Risikobehaftete Anlagen sind nicht vorzusehen. | Anlage des Vermögens |
| 5. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen. | Vereinsjahr |

VI. Schlussbestimmungen

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Eine Totalrevision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes, oder wenn dies zwei Drittel der Mitglieder verlangen. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt. | Totalrevision der Statuten |
| 2. Statutenänderungen müssen anlässlich einer Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, damit sie gültig sind. Eine Statutenänderung unterliegt der Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt. | Teilrevision der Statuten |
| 3. Für Fälle, welche durch die Statuten des MTV Waltenschwil nicht geregelt sind, gelten in erster Linie die Statuten der übergeordneten Verbände und in zweiter Linie die gesetzlichen Vorgaben. | Besondere Fälle |
| 4. Die Auflösung des MTV Waltenschwil kann nur an einer, nur zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. | Auflösung |

5. Das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins wird der Einwohnergemeinde Waltenschwil zu treuen Händen übergeben, bis wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck und den gleichen Zielen gegründet wird.

Vermögensverwendung

Die Änderung von Ziffer IV Artikel 10 wurde an der Generalversammlung des Männerturnverein Waltenschwil vom 11. Januar 2019 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt in Kraft. Alles andere aus den Statuten vom 14. Januar 2005 bleibt bestehen.

Sie ersetzen alle früheren Statuten des Männerturnvereins Waltenschwil.

Männerturnverein Waltenschwil

Präsident:
Karl Brunner



Aktuar:
Giuseppe Cerasuolo



Genehmigt durch den Kreisturnverband Freiamt am 14.3.2019

Präsident:
Reto Stuber



Aktuar:
Matthias Heggin

